Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837

1815

(1.7.1815) Juli 1815

Visual Library

Untersuchung in Ansehung aller seit einem halben Jahre in das Ort Gekommenen vorzunehmen sey.

Diese Verfügung des hohen Ministeriums vom 24. Juni d. J. Nr. 4161 wird andurch zur genauesten Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg den 1. Juli 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim.

vdt. Böhler.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 54 S. 637.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 54 Seite 709.
See- und Donau-Kreisdirectorium vom 3. Juli 1815 Nr. 7977.

Nr. 1609.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 12963.) Die Veraccisung des zu Grütze verwendet werdenden Habers betreffend.

Nach einem Rescript hochpreislichen Finanzministeriums vom 30. Mai 1815 Nr. 7423 braucht der Haber, den die Müller selbst bauen, bei der Einheimsung nicht aufgenommen zu werden, wenn sie aber Grütze davon machen wollen, so sind sie verbunden, das hierzu bestimmte Quantum vorerst dem Accisor anzuzeigen, und die Accise davon zu lösen, indem sie andernfalls wie Diejenigen, die fremde Früchte ohne vorherige Veraccisung in die Mühle bringen, bestraft werden.

Mannheim den 1. Juli 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel.

vdt. Ullmicher.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 53 Seite 266.
Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 58 S. 699.
Dreisam-Kreisdirectorium vom 27. Juni 1815.

Nr. 1610.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 12973.) Die Veraccisung und Verzollung des Tabaks betr

In Gefolg Rescripts hochpreislichen Finanzministeriums vom 14. Februar und 3. Mai 1815 Nr. 2252 und 6225 wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Der inländische rohe Tabak, der aus den Orten des dießseitigen Kreises nach Mannheim geht, kann, mit Rücksicht auf den § 77 der Accisordnung, in Mannheim gewogen, veraccist und verzollt werden; aller übrige aber muß in dem Ort der Abfuhr, wenn eine öffentliche Tabakswage daselbst ist, gewogen und veraccist oder verzollt werden.

2) Sollte zwar nicht in dem Orte selbst, wohl aber in dem Umfang einer halben Stunde oder näher eine öffentliche Tabakswage seyn, so ist solche, wenn das abzuwiegende Quantum über 10 Centner beträgt, auf Kosten des Käufers abzuholen und sodann die Abwägung, Veraccisung und Verzollung des Tabaks in dem erst gedachten Ort zu bewirken

3) Beträgt aber das Quantum keine 10 Centner, oder findet sich in der Entfernung von einer halben Stunde keine öffentliche Tabakswage, so ist der Tabak auf eine der nächsten Wagen zu bringen, und zwar auf diejenige, welche der Ortsvorstand des Orts, wo der Tabak abgeführt wird, mittelst eines auszustellenden Ladscheins als hierzu mit Rücksicht auf den Ort, wo der Tabak hingeführt werden soll, am geeignetsten bestimmen wird. In diesem Ort, wo die Abwägung geschieht, ist sodann auch die Veraccisung oder Verzollung zu bewirken.

4) Der Accisor des Orts, wo dieser Tabak gewogen wird, hat den Ladschein des Ortsvorstandes nebst dem Wagschein seinem Manual beizulegen.

5) Wer es vorziehen sollte, den nach Mannheim gehenden Tabak nicht bei der Abfuhr, sondern erst in Mannheim wiegen zu lassen, hat sich von dem Accisor des Orts, wo der Tabak herkömmt, für jeden Transport einen Ladschein geben zu lassen, wofür nichts bezahlt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6) Dieser Ladschein ist von einem der in Mannheim aufgestellten Wagmeister, durch welchen der Handelsmann den Tabak hat wiegen lassen, bestätigen zu lassen, und binnen 4 Tagen dem Accisor, der ihn ausgestellt hat, bei 3 fl. Strafe, wiederum zuzustellen.

7) Die Acciser führen über diese auszustellenden Ladscheine besondere Register, welche mit den zurück gekommenen Ladscheinen der einschlägigen Obereinnehmerei monatlich aufzuliefern sind.

8) Die Obereinnehmerei gibt dem Accisor für die eingezogenen und aufgelieferten Ladscheine eine Belohnung von 2 kr. pr. Roßlast, und sendet das Register unverzüglich an die Obereinnehmerei Mannheim, damit solche durch Vergleichung mit den Accismanualien untersuchen kann, ob alles gehörig veraceist oder verzollt worden ist.

9) Der auf diese Art in Mannheim gewogen werdende Tabak wird daselbst an demjenigen Thore veraccist, wo die Einfuhr geschieht, und an dem Thore verzollt, wo die Ausfuhr Statt hat, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. für den Handelsmann und Zoller oder Accisor, der die Abgabe an einem falschen Büreau entrichtet oder annimmt.

10) Wird bereits veraccister Tabak verzollt, in welchem Falle, wenn es Blätter sind, anstatt 32 kr. nur 8 kr. Ausgangszoll, und wenn es Geizen sind, anstatt 16 kr. nur 4 kr. pr. Ctr. zu entrichten ist, so sind dem Zollmanual die gelösten Accisbollete und Zeichen beizulegen, und dieß in dem Zollbollet zu bemerken.

11) Gehen die Accisbollete und Zeichen auf ein größeres Quantum, als gerade verzollt wird, so stellt der Zoller auf den Ueberschuß einen Restaccisschein, mit Beifügung des Tags und der Nummer des Zollmanuals, wo die Zeichen beigelegt wurden, aus, der, wenn er bei einem andern Acciser gebraucht werden soll, von der einschlägigen Obereinnehmerei zu bestätigen ist.

Die Aemter, Obereinnehmereien und das Aufsichtspersonale haben auf die richtige Befolgung vorstehender Verfügung, wodurch lediglich eine für das handelnde Publicum nicht

eschwerliche Ordnung und Controle erzielt werden soll, zu wachen, und werden zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß hiernach jeder Transport rohen Tabaks entweder mit Zoll- oder Acciszeichen und Bollet, oder einem von dem Accisor oder Ortsvorstand ausgestellten Ladscheine versehen seyn muß.

Mannheim den 1. Juli 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 53 Seite 265.

Nr. 1611.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 13093.)

In Folge eines Rescripts des großherzogl. Ministeriums des Innern vom 30. v. M. darf kein Schießpulver ausser den Amtsorten, und in diesen von Niemand ohne besondere amtliche Erlaubniß, bei einer Strafe von 100 Rthlrn., verkauft werden, welches zur allgemeinen Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

Mannheim den 2. Juli 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 53 Seite 266.

Nr. 1612.

Bekanntmachung.

(Nr. 7995.)

Das großh. Ministerium des Innern hat unterm 30. Juni Nr. 4300, das Verbot des Schießpulver-Verkaufs an die Einwohner des linken Rheinufers betreffend, verordnet:

Man findet bei den gegenwärtigen Kriegsumständen für nöthig, die unterm 31. März 1814 Nr. 3172 ergangene Verordnung wieder zu erneuern, wornach mit aller Strenge die Anordnung zu treffen ist, daß an keinen Einwohner des linken Rheinufers, ohne Unterschied der Person, Schießpulver von den dießseitigen Kaufleuten, oder von andern, Schießpulver besitzenden Personen, bei einer Strafe von 100 Rthlrn., abgegeben werde, wenn der das Pulver Verlangende nicht durch eine, von einem alliirten Armeecommando ihm ertheilte und von demselben unterschriebene schriftliche Erlaubniß zum Erwerb von Schießpulver sich legitimiren kann; wie denn auch bei oben benannter Strafe bis erfolgendem Wiederruf dieser Verordnung hin ausser denen Amtsorten nirgends ein Schießpulverdebit existiren darf.

Womit nicht minder die weitere Verordnung vom 12. April 1814 Nr. 3513, daß der Verkauf von Sensen, Sicheln, Gabeln u. dgl. im Fall der Noth zu Waffen gebraucht werdenden Gegenständen, so wie überhaupt Waffen jeder Art, an Einwohner vom linken Rheinufer, bei strenger Ahndung im Betretungsfall der Ueberschreitung dieses Verbots, nicht gestattet werden soll, erneuert wird.

Wornach sämmtliche Aemter für die nöthige Verkündung zu sorgen, und mit der Oberinspection für den Vollzug zu wachen haben.

Konstanz und Villingen den 3. Juli 1815.

Die Directorien des

See- und Donau-Kreises.

Hofer. Frhr. v. Haimb.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 54 Seite 710.

Nr. 1613.

Das Veraccisen der eigenen Früchte der Müller betreffend.

(Nr. 9222 und 23.)

Unter Beziehung auf den § 57 der Accisordnung werden die Accisoren, in Gemäßheit hoher Finanzministerial-Verfügung vom 2. Mai d. J. Nr. 6152, angewiesen, im Dezember eines jeden Jahrs das Verzeichniß über die von Müllern eingeführten Fruchtgarben zu schließen, nach der von dem Ortsvorgesetzten urkundlich zu erhebenden Dreschprobe den Betrag im Fruchtmaaße zu bestimmen, davon die Accise zu erheben, die erhobene Summe in das Manual vom Dezember einzutragen, und das Verzeichniß bei der Abrechnung im Monate Januar dem Obereinnehmer zur Revision zuzustellen, welcher alsdann wegen Nacherhebung der etwaigen Rückstände das Nöthige zu besorgen hat.

Dabei versteht es sich von selbst, daß es rücksichtlich der ausgedroschenen Früchte, welche in die Mühle gebracht werden, bei der bestehenden Anordnung sein Bewenden behalte, wornach die Müller jedesmal vor der Einfuhr derselben in die Mühle die Accise davon zu entrichten haben.

Da jedoch der Haber, als Pferdefutter, der Accise nicht unterworfen ist, so darf, zu Folge neuerer Verordnung des großh. Finanzministeriums Nr. 7423 vom 30. Mai d. J., diese Abgabe von den Habergarben vor der Hand nicht erhoben werden, sondern die Veraccisung des Habers tritt erst dann ein, wenn solcher als Grütze oder auf andere Art zur menschlichen Nahrung zubereitet wird. Ehe dieses geschieht, ist der Müller verbunden, die Anzeige davon bei dem Accisor zu machen, und die Accise zu entrichten. Jeder Müller, welcher die Anzeige unterläßt, wird im Betretungsfalle wie jeder Nichtkunde, der Haberfrüchte unveraccist zur Bereitung als Grütze in die Mühle bringt, mit der Defraudationsstrafe

belegt. Hierauf ist das Aufsichtspersonale besonders aufmerksam zu machen.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 3. Juli 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzig-Kreises.

Frhr. v. Wechmar. Fr. v. Lassolaye. Holzmann.

vdt. Blenkner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 54 Seite 409.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 49 Seite 241. Neckar-Kreisdirectorium vom 8. Juni 1815 Nr. 11386.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 54 S. 643. Dreisam-Kreisdirectorium vom 9. Juni 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 49 Seite 641. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 9. Juni 1815 Nr. 7130 und Nr. 52 Seite 681. See- und Donau-Kreisdirectorium vom 26. Juni 1815 Nr. 7714.

Nr. 1614.

Die Zollverhältnisse der inländischen Krämer, welche ausländische Märkte besuchen, betr.

(Nr. 9224.)

Auf die beim hohen Finanzministerio vorgekommene Frage:

Ob sich die Modificationen zu den §§ 83, 85, 86 der Zollordnung Artikel 3 Abschn. 2 der Verordnung vom 23. April 1812 (Müller'sche Octavausgabe pag. 203), wornach inländische Krämer, welche ausländische Märkte besuchen, von den deshalb ausführenden Waaren ausgangszollfrei sind, und nur von den zurückgehenden Marktwaaren die Hälfte des in dem Krämertarif **Lit. N** festgesetzten Zolls zu bezahlen haben, nur auf den kleinen Detailverkauf auf nahen kleinen Jahrmärkten ausländischer Landstädte, oder auch auf große Versendungen auf ausländische Messen ausgedehnt werden können,

wurde sub Nr. 5776 vom 25. April d. J. erklärt:

Daß jene Begünstigung nach dem Wortlaut des Gesetzes nur den eigentlichen Krämern, welche ausländische Märkte des Detailabsatzes wegen besuchen, zu gut komme, und nur von Krämerwaaren zu verstehen sey, so wie es als Regel gelte, daß alle singuläre Vorschriften und gesetzliche Begünstigungen restrictiv zu interpretiren seyen, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach, Rastatt und Offenburg den 3. Juli 1815.

Die Directoren des

Pfinz- und Enz-,	Murg-	und Kinzig-Kreises.
Frhr. v. Wechmar.	Frhr. v. Lasollay.	Holzmann.

vdt. Blenckner.

Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises 1815 Nr. 54 Seite 409.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 54 Seite 269. Neckar-Kreisdirect. vom 4. Juli 1815 Nr. 13277.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 51 Seite 607. Dreisam-Kreisdirect. vom 15. Juni 1815.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 43 Seite 566. See- und Donau-Kreisdirectorium v. 22. Mai 1815 N. 6366 und Nr. 52 Seite 681. See-Kreisdirect. vom 8. Juni 1815 Nr. 7857.

Nr. 1615.

Die Befreiung der Söhne und Gehülfen der Salpetersieder vom Militärdienst betr.

Nachstehende, auf den hohen Kriegsministerial-Erlaß vom 17. v. M. anher gelangte Verfügung des großherzoglichen hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 30. v. M. Nr. 4273 wird andurch zur Nachachtung öffentlich verkündet:

Es sollen nur diejenigen Leute, welche etwa seit einem Jahr bereits zum Salpetersieden gebraucht worden sind, und solche, welche durch ein schriftliches Attestat des Accordanten und besonders des Amts, darthun, daß ihr Geschäft von keinem Andern wohl versehen werden kann, und das von dem Supplikanten bei der Salpetersiederei besorgt werdende

Geschäft besondere Kenntnisse erfordert, von dem Kriegsdienst frei seyn, und was die Söhne derartiger Leute betrifft, so soll von dem betreffenden Amt und den Vorgesetzten attestirt werden, daß der Güterbau des Vaters, der mit dem Salpetersieden sich abgeben muß, auf keine andere Art besorgt werden kann.

Freiburg den 7. Juli 1815.

Großherzogl. bad. Dierectorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. v. Riedemüller.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 56 Seite 665.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 55 S. 725.
See- und Donau-Kreisdirectorium vom 7. Juli 1815 Nr. 8151.

Nr. 1616.

(Nr. 8152.) Wegen Befreiung der Landwehrsoldaten, die zu Hause Realitäten besitzen, von ausserordentlichen Militärlasten betreffend, hat das großherzogliche Ministerium des Innern unterm 30. Juni Nr. 4260 eröffnet: daß wirklich im Dienst stehende Landwehrmänner, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1803, Regierungsblatt 1804 Nr. 2, die Freiheit von allen persönlichen Frohnden und Gemeindsdiensten, gleich den zum stehenden Militär gehörigen, zu genießen haben. Wornach die Aemter die erforderlichen Weisungen an die Ortsvorstände zu erlassen und sich zu benehmen haben.

Konstanz und Villingen den 8. Juli 1815.

Die Directoren des

See- und Donau-Kreises.

Hofer. F. v. Haimb.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 55 S. 725.

Nr. 1617.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 13816.)

Das gegen den Verkauf des Rindviehes in das Ausland bestehende Verbot soll, zu Folge Rescripts des großherzoglichen

Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Nr. 4478, fernerhin nur gegen Frankreich, nicht aber gegen das übrige Ausland, sich erstrecken.

Mannheim den 9. Juli 1815.

Der Kreis-Director.

Frhr. v. Stengel. vdt. Joachim.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 55 Seite 273.

Nr. 1618.

Verordnung.

(Nr. 1568.)

Häufig ereignet es sich, daß mehrere, diesem großherzogl. Hofgerichte unterstehende Bezirksämter nach ertheilten unterrichterlichen Bescheiden dasjenige, was die landesherrliche Verordnung vom 19. März 1804, Regierungsblatt von eben diesem Jahre, dann die Obergerichtsordnung §. 126 zu beobachten vorschrieben, entweder gar nicht, oder doch nur zum Theile, befolgen, und dadurch die obere Gerichtsstelle in Fall setzen, nach angemeldeter Berufung und eingesandten unterrichterlichen Acten das Mangelhafte ergänzen und verbessern zu lassen.

Obschon nun die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschriften schon am 20. März 1810 von dem großherzoglichen Hofgerichte zu Freiburg (oberrheinisches Provinzialblatt 10) ernstlich erinnert wurde, so wird doch denselben immer noch nicht genau nachgekommen. Man sieht sich daher veranlaßt, die, diesem Hofgerichte unterstehende Bezirksämter zur pünctlichen Befolgung gedachter gesetzlicher Vorschriften wiederholt ernstlich mit dem anzuweisen, daß

a) der Verkündigungstag der Bescheide und Urtheile und die Gegenwart der Parthien oder ihrer Anwälte im Protocolle deutlich bemerkt, und

b) sogleich dem Protocolle die Anzeige eingetragen werde, daß die Belehrung über die Berufung dem verlierenden Theile

genüglich ertheilet, und ihm die gedruckten Belehrungen zugestellt worden seyen.

c) Ueber die angemeldete Berufung ist immer ein ordentliches Protocoll aufzunehmen und ein der Sache und der Art der Berufung angemessener Beschluß hierauf zu fassen, damit sowohl bei der **Ordinaria** als **Summaria** der Oberrichter die beobachteten oder nicht beobachteten Fristen alsbald wahrnehmen möge.

Meersburg den 14. Juli 1815.

Großh. bad. Hofgericht der See-Provinz.

v. Kleiser. vdt. Bosch.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 61 Seite 821.

Nr. 1619.

Die Zahlung der ausserordentlichen Kriegssteuer von Besoldungen, Accidenzen u. dergl. betr.

(K.D Nr. 10725.)

Da der Zeitpunct, nämlich der 1. August, heranrückt, mit welchem das erste Quartal der ausserordentlichen Kriegssteuer von Besoldungen, Accidenzien und dergleichen entrichtet werden soll, und die hiezu aufzustellenden Fassionen bei den betreffenden Stellen noch nicht eingekommen sind: so werden sowohl die dem herwärtigen Directorio unmittelbar untergeordneten, als auch die, andern Stellen und Bezirksämtern unterstehenden Individuen hiemit aufmerksam gemacht, ihre dießfälligen Fassionen nach der im Regierungsblatt 9 enthaltenen Vorschrift vom 18. Mai d. J., unter dem darin §. 2 Ziff. 6 Seite 65 ausgesprochenen Präjudiz, unverweilt an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Stelle zu übergeben.

Freiburg den 14. Juli 1815.

Großherzogl. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 56 S. 666.

Nr. 1620.

Beschreibung von einer sehr schädlichen kleinen Fliege, die Gerstenschnacke (Tipula Hordei) genannt.

Seit einigen Jahren findet sich diese kleine Schnacke auf den Gerstenäckern des See-Kreises, wo sie als Made großen Schaden anrichtete. Nun zeigt sich dieselbe auch, nach den neuesten Berichten, auf den Spelzäckern daselbst.

Da wo sich diese Insecten auf einem Gerstenacker einfinden, welches zu Ende Juli oder zu Anfang Augusts geschieht, zu welcher Zeit die Gerste beinahe erwachsen ist und zu reifen anfangen sollte, wird dieselbe vor der Zeit schnell gelb, eine Menge Halme brechen ab, und in wenigen Tagen hat es das Ansehen, als ob ein solcher Acker vom Hagel getroffen wäre; die Verwüstung nimmt schnell überhand, so daß bei der günstigsten Witterung in Zeit von 8 Tagen das hoffnungsvollste Gerstenfeld beinahe gänzlich zerstört ist.

Diesen Schaden verursacht die kleine 1 bis 1½ Linie lange rothe Made dieser Schnacke, welche in Gesellschaft zu 3—6 bis 20—30 und noch häufiger zwischen den Gerstenblattscheiden und dem Halme, nahe über dem Gelenke, angetroffen wird. Diese Maden fressen die Gerstenhalme an, welche alsdann schnell vertrocknen und absterben.

Die Made verkriecht sich Ende August und späterhin 1, 2, 3 bis 4 Zoll tief in die Erde, wo sie im Spätjahr, Winter, Frühjahr und bis Anfangs Juli in einer feinen Hülle als Puppe ruhig liegen bleibt, dann sich schnell zur vollkommenen Schnackenfliege (Tipula) verwandelt, aus der Erde erhebt, herumfliegt, sogleich begattet, und an die Gerstenhalme setzt, ihre Eierchen dahin legt, und so ihre Lebenszeit als Schnacke oder vollkommenes Insect, kaum 24 Stunden dauert.

Diese Schnackenfliege ist etwas über eine Linie lang, von rother Farbe, feinem zarten Baue, mit zwei silberweißen schmalen Flügeln versehen.

Man macht durch diese kurze Beschreibung die Bewohner

der großherzoglichen badischen Lande, und vorzüglich die am Bodensee, auf dieß so schädliche Insect aufmerksam.

Da wo die Maden dieser Schnackenfliege in irgend einer Gegend, wo Gerste oder Spelz angebaut werden, sich in solcher Menge einfinden, daß sie verheerend für die Gersten- und Spelzäcker werden, bleibt nichts anders übrig, als wenigstens auf 2 bis 3 Jahre lang auf den Anbau dieser Getreidearten in solchen Gegenden zu verzichten, und das Ackerfeld, das mit solchen Maden befallen war, fleißig umzuarbeiten, die Ackererde durch den Pflug etwas tief aufzureißen und (was vorzüglich leicht am Bodensee geschehen kann, wo es nicht an Torf fehlt) mit Torfabfallstücken zu vermengen und sogleich anzubrennen, wodurch nicht nur die Maden und Puppen dieser Fliege in der Erde auf die einfachste Art vermindert und unschädlich gemacht werden, sondern auch das Ackerfeld durch die düngende Torfasche zu anderm Getreide, und vorzüglich zu Hackfrüchten, vorbereitet wird. Auch dürfen wenigstens auf drei Jahre lang in der Nähe dieser Felder weder Gerste noch Spelz, dafür aber Hafer, Korn, Einkorn, Wicken, Erbsen, Linsen, Ackerbohnen, Grundbirn und andere Hackfrüchte, angebaut werden.

Karlsruhe den 14. Juli 1815.

Großherzogl. Finanzministerium.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 70 Seite 961.
Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 70 S. 873.
Anzeigeblatt des Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreises von 1815 Nr. 66 Seite 495.
Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 69 Seite 349.

Nr. 1621.

Die Einrichtung der Fassionen über das accidentelle Einkommen rücksichtlich der Besoldungs- und ausserordentlichen Kriegssteuer betr.

(K.D.Nr. 11623.)

Die hohe Ministerial-Verfügung vom 18. Mai d. J. Regierungsblatt **IX** bestimmt §. 2 Ziff. 6 Seite 65 zur Ein-

reichung der Fassionen über das accidentelle Einkommen, rücksichtlich der Besoldungs- und ausserordentlichen Kriegssteuer einen Termin von 14 Tagen.

Durch dießseitige Erinnerung vom 14. d. M. Nr. 10525, Anzeigeblatt Nr. 56 Seite 666, hat man die im Falle sich befindlichen Individuen auf den Inhalt dieser Verfügung und die darauf gesetzte Strafe aufmerksam gemacht, ohne jedoch mittlerweil die mittel- oder unmittelbar anher einzukommenden Fassionen erhalten zu haben.

Sollten die noch ausstehenden Fassionen über die accidentellen Besoldungs- und Einkommenstheile von den unmittelbar hieher gewiesenen Individuen bis den fünften des künftigen Monats August, und von den mittelbaren Amts- und Verwaltungsbezirks-Individuen bis den 12. desselben Monats nicht dahier eingelangt, und von letztern die rectifizirten Fassionen vorgelegt seyn, so würden sie sich selbst die Strafe zuzuschreiben haben, welche auf die Verspätung gesetzt ist, und eingezogen werden müssen.

Freiburg den 15. Juli 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türkheim. vdt. Güllmann.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 60 Seite 721.

Nr. 1622.

Die Befreiung der Bergleute vom Militär betr.

(K.D.Nr. 11815.)

Mit Bezug auf die vom hohen Ministerio des Innern am 30. Juni sub Nr. 4273 erlassene, in das Anzeigeblatt Nr. 56 eingerückte Generalverordnung vom 7. Juli d. J., wird bekannt gemacht, daß, nach einer weitern Resolution des hohen Ministerii des Innern vom 17. d. M., Nr. 4736, bei Gesuchen der Bergleute um Befreiung von dem Militärdienste die nämlichen Grundsätze, wie solche in der erwähnten Verfügung wegen Befreiung der Söhne und Gehülfen der Salpetersieder

aufgestellt sind, zu beobachten, und die jeweiligen Berichte hiernach zu fassen seyen.

Freiburg am 15. Juli 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.
Bei Verhinderung des Kreisdirectors.
Henzler. vdt. Bob.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 N. 62 S. 749.
Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 64 Seite 869.
See- u. Donau-Kreisdirectorium vom 3. Aug. 1815 Nr. 9159.

Nr. 1623.

Das Schutzgeld der Menonisten betr.

(Nr. 8542.)

In Gemäßheit Erlasses des großherzogl. Ministerii der Finanzen vom 27. Juni Nr. 8744 hat, nach Erscheinung der neuen Steuerordnung, das Schutzgeld der Menonisten sowohl, als jenes der Juden, allgemein zu zessiren. Wovon die Betreffenden in Kenntniß gesetzt werden.

Konstanz und Villingen am 17. Juli 1815.

Die Directoren
des See- und Donau-Kreises.
Hofer. Frhr. v. Haimb.
vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 58 Seite 774.

Nr. 1624.

Die Einsendung der Quartalberichte an die vorgesetzten Sanitätsbeamten betr.

Das großherzogliche hochpreißliche Ministerium des Innern Sanitäts-Commission hat unterm 4. d. Nr. 978 anher erlassen:

Da aus den Jahrsberichten der Physikate oft und unangenehmerweise ersichtlich ist, daß die anbefohlenen Quartalberichte, welche zur Beurtheilung des untergeordneten Sani-

tätspersonals und zu der erforderlichen medizinal-polizeilichen und sonstigen ärztlichen Geschäftsübersicht unumgänglich nöthig sind, an die vorgesetzten Sanitätsbeamten nicht pünctlich und hie und da gar nicht eingesendet werden; so sind die sämmtlichen ärztlichen und wundärztlichen Practikanten zur Befolgung der desfallsigen Verordnung ernstlich anzuweisen, mit dem Anhang, daß man wegen genauer Erfüllung dieser Obliegenheit und wegen der vorzüglichen Ausarbeitung dieser Berichte auf die hiebei sich auszeichnende und Vorzug verdienende Individuen bei künftigen Anstellungen Rücksicht nehmen werde.

Sämmtliche ärztliche und wundärztliche Practikanten werden hiernach zur genauen Befolgung angewiesen.

Freiburg den 18. Juli 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim.

vdt. Riedmüller.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 63 S. 761.

Nr. 1625.

Die bei den Statt gehabten Truppenmärschen abhanden gekommenen Vorspannswagen und Pferde aus diesseitigem Kreise betr.

(Nr. 11007.)

Da bei den Statt gehabten Truppenmärschen mehrere Vorspannswagen und Pferde aus dem dießseitigen und andern Kreisen von dem Militär über die gewöhnlichen Stationen mitgenommen und dadurch in Verlust gerathen oder von den Fuhrleuten verlassen worden sind; so werden die sämmtlichen Ortsvorgesetzten hiermit angewiesen, im Falle wenn in ihren Gemeinden herrenlose Fuhrwerke oder Pferde vorhanden seyn, oder gar zum Verkaufe ausgesetzt werden sollten, hievon sogleich dem Amte Anzeige davon zu machen, welches dieselben in dem Anzeigeblatt beschreiben zu lassen, und dem unbekannten Eigenthümer zur Reclamirung der-

selben eine angemessene Frist anzusetzen hat, damit er wieder zu seinem Eigenthum gelangen möge.

Freiburg den 18. Juli 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

Türckheim. v. Riedmüller.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 58 S. 694.

Nr. 1626.

Directorium des Neckar-Kreises.

(Nr. 14717.) Stempelpapier zu Heimathscheinen betr.

Zur Ausfertigung der Heimathscheine, die in der Tax- und Stempelordnung vom Jahr 1807 Seite 58 unter der Benennung: Geburtsbriefe, vorkommen, ist für Inländer sowohl aus Ausländer der 6 Kreuzer Stempelbogen zu nehmen.

Mannheim den 20. Juli 1815.

Der Kreisdirector.

Frhr. v. Stengel. vdt. Keßler.

Anzeigeblatt des Neckar-, Main- und Tauber-Kreises 1815 Nr. 59 Seite 293.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 58 Seite 774.

See- und Donau-Kreisdirect. vom 17. Juli 1815 Nr. 8543.

Nr. 1627.

Die Behandlung der Postbeamten in Ansehung der Gewerbssteuer betr.

(Nr. 8798.)

Das großherzogliche Finanzministerium hat unterm 27. Juni l. J. Nr. 8740 entschieden:

„daß die Posthalter als Staatsdiener zu betrachten seyen, und daher in dieser Eigenschaft keiner Gewerbssteuer unterliegen,“ wornach sich sämmtliche betreffende Behörden zu benehmen haben.

Konstanz und Villingen den 25. Juli 1815.

Die Directoren des

See-	und	Donau-Kreises
Hofer.		F. v. Haimb.

vdt. Götte.

Anzeigeblatt des See- und Donau-Kreises 1815 Nr. 60 S. 805.

Nr. 1628.

Das spezifike Verzeichniß aller an die herrschaftlichen Stellen dieses Kreises abgegebenen Anzeigeblätter zum Decreturentwurf an das Kreisrevisorat betr.

(K.D.Nr. 11655.)

Man hat die Anordnung getroffen, daß das Anzeigeblatt-Vertrags-Comptoir dahier nach Umfluß jeden Jahrs, vom laufenden Jahre angefangen, die sämmtlichen Forderungszettel mit einem spezifiken Verzeichniß aller an die herrschaftlichen Stellen dieses Kreises abgegebenen Blätter an das Kreisrevisorat zum Decretursentwurf übergibt, wodurch die vielseitigen Vorlagen der dießfälligen, theils von den Postzeitungs-Expeditionen, theils von dem besagten Verlags-Comptoir ausgestellten einzelnen Forderungszettel, und die daraus beim Decretiren leicht entstehenden Irrungen umgangen werden.

Damit man jedoch des richtigen Empfangs der Anzeigeblätter versichert ist; so werden die berechtigten Stellen aufgefordert, jedesmal längstens bis zum 15. Jänner des nächsten Jahrs in dem Fall, wenn die Blätter entweder gar nicht, oder unvollständig geliefert worden sind, die Anzeige an das Kreisrevisorat zu machen. Kommt keine Anzeige ein, so wird dafür erachtet, daß es mit dem Empfang völlige Richtigkeit habe, und also die Forderung des Verlags-Comptoirs zu decretiren sey.

Freiburg den 28. Juli 1815.

Großh. bad. Directorium des Dreisam-Kreises.

v. Türckheim. vdt. Engelberger.

Anzeigeblatt des Wiesen- und Dreisam-Kreises 1815 Nr. 64 S. 777.

Nr. 1629.

Die Vorladung abwesender Conscriptionspflichtiger betr.

(Nr. 10428.)

Das großherzogl. Ministerium des Innern hat bei der aus den Anzeigeblättern ersehenen Verschiedenheit der Vorladungs-

art ausgetretener Milizpflichtiger und wirklicher Deserteurs, weßhalb kein Unterschied zwischen den stehenden und den Landwehrtruppen Statt findet, für nöthig beachtet, aus den bereits vorliegenden Verordnungen das dahin Einschlagende zusammenzutragen, und, wie andurch geschieht, die untergeordneten Stellen zu dessen genauer Beobachtung anzuweisen.

Nach dem Edict über den Austritt der Unterthanen vom 16. Dezember 1803 wird:

1) der Regel nach ein aus unerlaubter Absicht geschehener Austritt eines Unterthanen mit der Vermögens-Einziehung und dem Verlust des Unterthanenrechts bestraft. Eine Ausnahme von dieser Regel nach den Umständen zu machen steht nur der höchsten Oberpolizeibehörde zu.

2) Wenn ein solcher Ausgetretener bereits schon in die Militärauswahl gefallen ist, oder gar schon unter dem Militär zur Zeit seines Austritts gedient hat, so wird derselbe neben den Militärstrafen nicht bloß mit dem Verlust des Unterthanenrechts, sondern mit der förmlichen Landesverweisung bestraft.

3) Wer zwar in erlaubter Absicht, z. B. auf die Wanderschaft, außer Landes gegangen, nachher aber in einen, ihm verbotenen Stand, als z. B. ausländische Kriegsdienste, getreten ist, der ist eben so zu behandeln, als wenn er gleich Anfangs in unerlaubter Absicht ausgetreten wäre.

Von der unerlaubten Absicht verordnet das Wander-Edict vom 9. Februar 1808, daß als unerlaubt abwesend diejenigen zu behandeln seyen, die

1) nicht in die, in der Verordnung benannter eximirter Städte, oder in die Klasse landesherrlicher Dienerskinder gehören, und eine besondere Erlaubniß nur in den im Gesetze bestimmten Fällen, und überhaupt Keinem, welcher nicht das 23te Jahr zurückgelegt und seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat, ertheilt werden soll;

2) Ihre Wanderzeit ohne dazu erhaltene bestimmte Erlaubniß über die Zeit von drei Jahren verlängert haben.

Nach dem Edict über die Grundverfassung der verschiede-

nen Stände vom 4. Juni 1808, wird das Staatsbürgerrecht durch den Austritt aus dem Lande verloren:

1) Wenn dadurch einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen gesucht wird, und der Ausgetretene auf die erfolgte öffentliche Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung in der vorgeschriebenen Frist nicht erscheint;

2) Wenn auch gleich der Austritt in erlaubter Absicht geschehen, aber der von der Obrigkeit geschehene Heimruf wesentlich nicht befolgt wird.

Alle diese Verordnungen sind in der Folge durch die Verordnung vom 7. März 1810 nur dahin beschränkt worden, daß gegen Inländer niemals mehr die Landesverweisung oder der Verlust des Unterthanenrechts erkannt, sondern für die Landesverweisung die Vollziehung der verwirkten Strafe auf den Betretungsfall und für den Verlust des Gemeinderechts nebst weiterer Ahndung substituirt, in die Vorladungen aber neben Androhung der Vermögens-Confiscation bloß gesetzt werden soll, daß im Nichterscheinungsfalle weiter was Rechtens werde erkannt werden. Die Citationen der Refracteurs und der Deserteurs sind künftig hienach einzurichten; jedoch, Falls ein solcher in fremde Kriegsdienste getreten seyn sollte, ist der Staat, welchem derselbe dient, in der Vorladung niemals zu benennen.

Daß in dem neuesten Conscriptionsgesetz vom 28. Juni 1812 sowohl, als in der nachherigen Verordnung die Civilbestrafung der Deserteurs betreffend vom 22. Februar 1813, so wie in den jeweiligen Generalpardons, bloß der Vermögens-Confiscation, und nicht auch des Verlusts des Unterthanen- oder des Gemeinderechts gedacht werde, hebt diese Strafart nicht auf, da beides nebeneinander bestehen kann, und neben angeführte Verordnungen sich bloß auf das beschränken, was gegen einen Ausgetretenen, welcher Deserteur oder Refractär ist, zu erkennen ist, wodurch dasjenige nicht aufgehoben ist, was zugleich gegen denselben und jeden andern Austretenden wegen verletzter Unterthanenpflicht erkannt werden muß; wie denn auch, wenn die Vermögens-Confiscation allein die Strafe seyn sollte, die Vermögenslosen, welche den